

Amtsblatt der Stadt Brühl



22. Jahrgang

Ausgabetag: 21.12.2006

Nummer: 29

Seite

Einleitungsbeschluss vom 07.12.2006 Flurbereinigung
Breitbach-Mühlenbach – 17 06 5 -

214 - 217

Planfeststellung für die Propylenfernleitung der Fa. EPDC

218

10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl

219 – 220

Öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungs-
planes der Stadt Brühl

221 – 222

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3
„Ehemaliger Zuckerfabriksteich“

223 - 224

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhlstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung

Der Einleitungsbeschluss vom 07.12.2006 des Amtes für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg, für das Flurbereinigungsverfahren Breitbach-Mühlenbach wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt für Agrarordnung
Siegburg**

**53721 Siegburg, den 07.12.2006
Frankfurter Str. 86-88
Tel.: 02241/308-1261**

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach - 17 06 5 -

Beschluss

1. Für Teilgebiete der Stadt Bornheim, Rhein-Sieg- Kreis, wird aus Anlass der Inanspruchnahme ländlicher Grundstücke für den Wasserverband Dickopsbach, der im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung beabsichtigt, gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) die

Flurbereinigung Breitbach-Mühlenbach

angeordnet. Das Flurbereinigungsverfahren wird nach den Sondervorschriften des § 86 FlurbG durch das Amt für Agrarordnung Siegburg als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Sieg Kreis

Stadt Bornheim

Gemarkung Merten

Flur 14 Nrn. 36 - 50

Flur 15 Nrn. 37, 38, 41 - 46, 62, 63, 66, 67, 77, 78, 80, 81

Flur 16 Nrn. 27 - 29, 32 - 41, 43 - 54, 65, 130, 133, 134, 137,
138, 141, 176, 177, 179, 229, 233 - 240, 242 - 250,
267, 270, 272, 273

Gemarkung Sechtem

Flur 15 Nrn. 15, 61, 114 - 117, 144

Flur 16 Nrn. 114, 215

Flur 17 Nrn. 119

2. Das ca. 53 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte (Maßstab 1 : 5000) dargestellt.

3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden bei

- der **Stadt Bornheim, Rathausstraße 2, Zimmer 403, 53332 Bornheim**
 - dem **Amt für Agrarordnung in Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, Zimmer 237, 53721 Siegburg**
 aus.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung
 Breitbach-Mühlenbach mit dem Sitz in Bornheim.**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Str. 86-88, 53721 Siegburg, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich

verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der Flurbereinigung nach den Sondervorschriften des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Ziel dieses Flurbereinigungsverfahrens ist es, dem Wasserverband Dickopsbach durch Bereitstellung von Flächen im Bereich der Gewässerrandstreifen des Breitbaches und Mühlenbaches Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung zu ermöglichen und die dadurch entstehenden Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Mit Hilfe des Bodenordnungsverfahrens nach § 86 FlurbG wird angestrebt, die erforderlichen Flächen in das Eigentum des Wasserverbandes Dickopsbach zu bringen.

Die Eigentümer dieser Flächen sollen Land als Ersatz an geeigneter Stelle erhalten. Ein weiteres Ziel besteht darin, der Stadt Bornheim entlang der Händelstraße/ Brüsseler Straße die Fläche für einen Radweg ins Eigentum zu geben. Auch hierfür sollen die Eigentümer dieser Flächen Land an geeigneter Stelle erhalten.

Die beteiligten Grundstückseigentümer wurden entsprechend § 5 Abs. 1 FlurbG über das

Flurbereinigungsverfahren und seinen besonderen Zweck informiert. Sie wurden darauf hingewiesen, dass die gesamten durch die Realisierung der Planung entstehenden Kosten des Flurbereinigungsverfahrens durch den Wasserverband Di-

ckopsbach als Träger des Unternehmens sowie durch die Stadt Bornheim zu tragen sind.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind entsprechend § 5 Abs. 2 FlurbG über die Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens und die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes informiert und gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist **bis zum 31.12.2006** beim Amt für Agrarordnung Siegburg, Frankfurter Straße 86-88, 53721 Siegburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen und **ab dem 01.01.2007** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 69, Zeughausstraße 2 – 10, 50667 Köln oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Siegburg, Frankfurter Str. 86 – 88, 53721 Siegburg einzulegen.

gez.
(Fehres)
LRVD

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln gebe ich folgendes bekannt:

B e k a n n t m a c h u n g

Die Bezirksregierung Köln hat gem. § 20 der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG) mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.10.2006 den Plan für die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Transport von druckverflüssigtem Propylen im Regierungsbezirk Köln festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit

vom **09.01.2007** bis zum **22.01.2007** einschließlich

Stadt Brühl, Fachbereich 61, Rathaus A, Zimmer A 123, Uhlstraße 3, 50321 Brühl
während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:30 Uhr und von 14:00 bis 16:30 Uhr

freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.11.1999 (GV NW S. 602) gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Brühl, 14. 12. 2006

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Brühl (Brühler Stadtverfassung) vom 11. Dezember 2006

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.07.1994 (GV NRW S. 666 ff/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 14 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 11.12.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

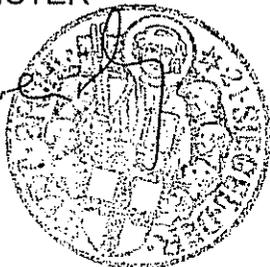
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 11.12.2006

DER BÜRGERMEISTER


Michael Kreuzberg



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



Öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brühl

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2006 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die erneute Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Planbegründung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist kleiner gefasst als das Plangebiet des Bebauungsplanes 04.07/3 "Ehemaliger Zuckerfabriksteich". Der Änderungsbereich der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen. Umweltbezogene Daten liegen in Form des Umweltberichtes vor, der ebenfalls ausgelegt wird.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes kann in der Zeit vom

08.01. - 07.02.2007

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

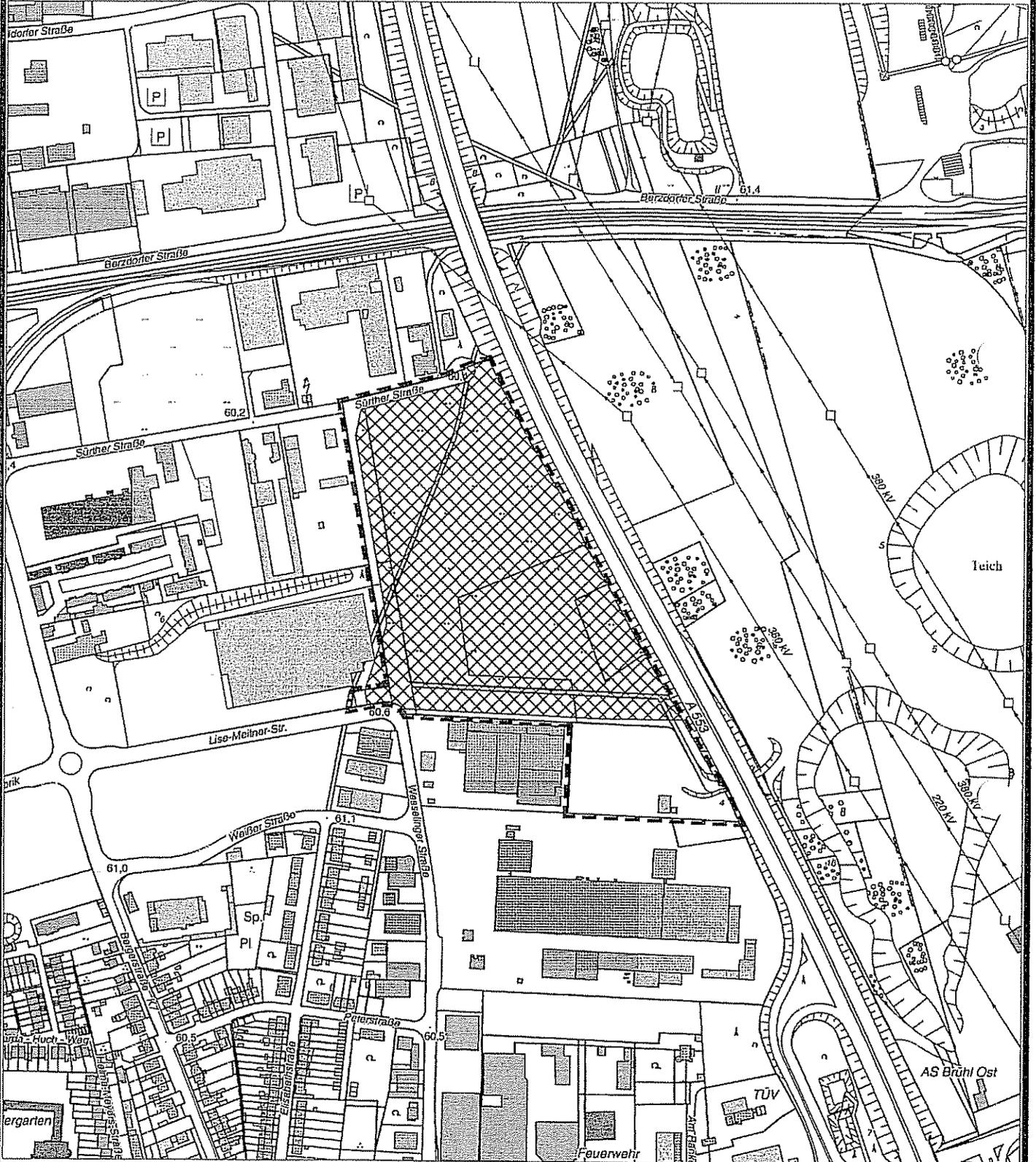
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 14.12.2006

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 04.07/3 " Ehemaliger Zuckerfabriksteich "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



ÄNDERUNGSBEREICH DER 15.
ÄNDERUNG DES FNP's



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES 04 07 / 3

DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706

Öffentliche Bekanntmachung

der Stadt Brühl



Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 "Ehemaliger Zuckerfabriksteich"

Der Planungsausschuss der Stadt Brühl hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2006 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes 04.07/3 "Ehemaliger Zuckerfabriksteich" und gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 04.07/3 "Ehemaliger Zuckerfabriksteich" einschließlich der Planbegründung beschlossen. Umweltbezogene Daten liegen in Form des Umweltberichtes vor, der ebenfalls ausgelegt wird.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Brühl, Flur 22, Flurstücke 215, 375, 18, 340, 338, 346, 339, 387, 406, 388, 367, 389, 404, 403, 380, 378, 295, 405, 358. Dies ist der Bereich zwischen der Sürther Straße im Norden, der A 553 im Osten, dem Grundstück der Fa. Merl im Süden (mit Ausnahme des Flurstückes 357) und der Westgrenze der nach Norden verlängerten Wesselingener Straße bis zur Sürther Straße.

Der Geltungsbereich ist dem beigelegten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung (incl. Umweltbericht) kann in der Zeit vom

08.01. - 07.02.2007

bei der Stadt Brühl, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauordnung, Rathaus A vor den Zimmern A 125 und A 120 während der Dienststunden

**montags - freitags 8.00 - 12.30 Uhr sowie
montags - donnerstags 14.00 - 17.00 Uhr**

eingesehen werden.

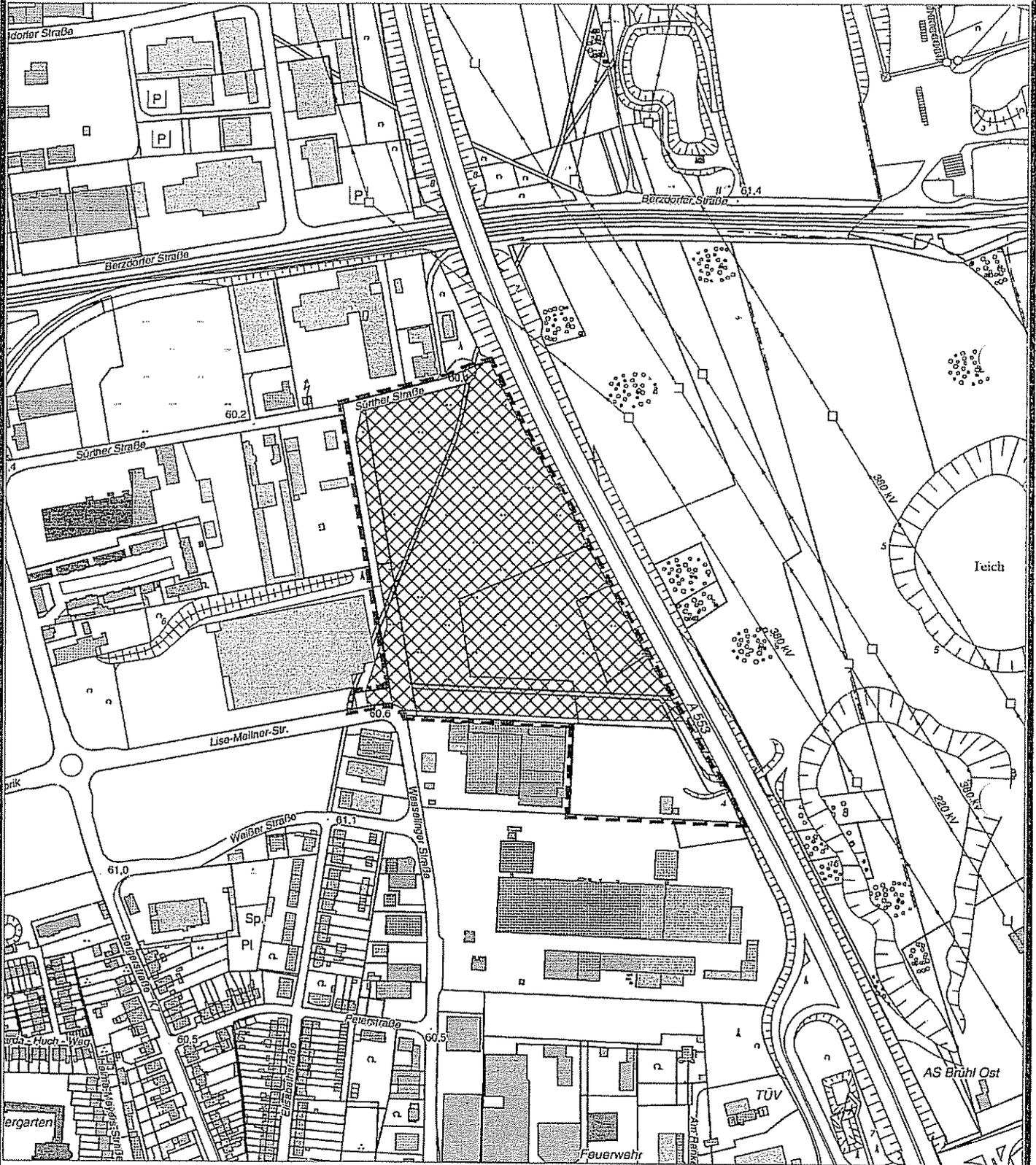
Im Übrigen stehen die Mitarbeiter des Fachbereiches für Rückfragen unter den Telefonnummern 795100 und 795080 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Stadt Brühl prüft die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis beizeiten mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes 04.07/3 "Ehemaliger Zuckerfabriksteich" unberücksichtigt bleiben.

Brühl, 14.12.2006

Der Bürgermeister
Michael Kreuzberg

15. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan 04.07/3 " Ehemaliger Zuckerfabriksteich "



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 5.000



ÄNDERUNGSBEREICH DER 15
ÄNDERUNG DES FNP's



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES DES
BEBAUUNGSPLANES 04.07 / 3

DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706